



Federführung: Städtischer Abwasserbetrieb Beckum  
Beteiligte(r): Fachbereich Finanzen und Beteiligungen  
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung  
Fachbereich Umwelt und Bauen  
Ratsbüro  
Auskunft erteilt: Herr Schenkel  
Telefon: 02521 29-310

**Vorlage**

zu TOP

2020/0358

öffentlich

## **Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung**

### **Beratungsfolge:**

Betriebsausschuss

02.12.2020 Beratung

Rat der Stadt Beckum

15.12.2020 Entscheidung

### **Beschlussvorschlag:**

#### **Sachentscheidung**

Die als Anlage 1 zur Vorlage beigefügte Gebührenkalkulation wird beschlossen.

Die als Anlage 2 zur Vorlage beigefügte 9. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 17. Dezember 2008 wird beschlossen.

#### **Kosten/Folgekosten**

Die Personal- und Sachkosten für die Erstellung der Gebührenkalkulation und die Vorbereitung und Umsetzung der Satzungsänderung sind in den in der Gebührenkalkulation ausgewiesenen Verwaltungskosten enthalten.

#### **Finanzierung**

Die Auswirkungen der Gebührenkalkulation werden im Wirtschaftsplan 2021 des Städtischen Abwasserbetriebes Beckum berücksichtigt.

### **Begründung:**

#### **Rechtsgrundlagen**

Die Gebührenerhebung erfolgt auf der Grundlage der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) und des § 54 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen.

Die jährliche Gebührenkalkulation bildet die Grundlage für die in der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung zugrunde liegenden Sätze für die Schmutzwassergebühr (§ 4 Absatz 8) und für die Niederschlagswassergebühr (§ 5 Absatz 4).

## Demografischer Wandel

Grundsätzlich haben demografische Entwicklungen Auswirkungen auf die Kalkulation der Entwässerungsgebühren. Hintergrund sind die hohen verbrauchsunabhängigen Fixkosten im Entwässerungsbereich, die für den Ausbau und die Unterhaltung des Kanalnetzes aufzuwenden sind. Je nach Entwicklung der Bevölkerungszahlen sind diese Fixkosten von mehr oder weniger Personen zu tragen. Auch die Höhe der in die Kanalisation abgeleiteten Niederschlagswassermengen steht in Verbindung mit dem Volumen an versiegelten Flächen.

### Erläuterungen

#### I. Entwässerungsgebühren

Für die Abwasserentsorgung werden Gebühren auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen erhoben. Die Höhe ist insbesondere von den Kosten der Abwasserbeseitigung sowie den Erlösen abhängig.

Die Gebührenentwicklung seit dem Jahr 2011 und die für das Jahr 2021 kalkulierten Gebühren können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Zudem sind die Gebühren für einen 4-Personen-Haushalt („Musterhaushalt“) dargestellt, für den mit 144 Kubikmetern Schmutzwasser und 160 Quadratmetern abflusswirksamer Fläche kalkuliert wird:

| Gebührenart                          | 2011-2015 | 2016     | 2017     | 2018     | 2019     | 2020     | 2021     |
|--------------------------------------|-----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|
| Schmutzwasser pro Kubikmeter         | 3,20 €    | 3,07 €   | 2,97 €   | 2,87 €   | 2,85 €   | 3,05 €   | 3,10 €   |
| Niederschlagswasser pro Quadratmeter | 0,63 €    | 0,63 €   | 0,63 €   | 0,63 €   | 0,67 €   | 0,72 €   | 0,74 €   |
| Musterhaushalt                       | 561,60 €  | 542,88 € | 528,48 € | 514,08 € | 517,60 € | 554,40 € | 564,80 € |

Im Ergebnis steigen die Gebühren für das Jahr 2021 im Vergleich zum Jahr 2020 im Bereich des Schmutzwassers um 0,05 Euro und im Bereich des Niederschlagswassers um 0,02 Euro. Insgesamt stellen die Gebührenänderungen für den Musterhaushalt eine Erhöhung um 10,40 Euro zum Jahr 2020 dar.

Als Ursache für die erhöhten Abwassergebühren sind die aufgrund der Tarifabschlüsse und Besoldungssteigerungen jährlich steigenden Personalkosten und die inflationsbedingt steigenden Betriebskosten zu benennen. Zudem sind zunehmende Abschreibungen des Anlagevermögens und die steigende Verzinsung des Anlagevermögens – begründet durch Erweiterungsinvestitionen – zu berücksichtigen.

Dagegen ist die als Divisor anzusetzende Menge Schmutzwasser im Vergleich zur Kalkulation 2020 nur geringfügig um 0,66 Prozent gestiegen, was den Kostensteigerungseffekt abmildert. Die versiegelte Fläche als Divisor für die Niederschlagswassergebühr ist um 0,32 Prozent gestiegen, was sich nur unwesentlich auf die Gebühr auswirkt. Als weiterer Abmilderungseffekt ist die geplante Entnahme aus dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich Schmutzwasser in Höhe von 200.000 Euro zu berücksichtigen, die – voraussichtlich ab dem Jahr 2022 – aufgrund der (nahezu) vollständigen Reduzierung dieses Sonderpostens nicht mehr möglich sein wird (siehe unten).

## Berechnungsgrundlagen

In der Gebührenkalkulation 2021 konnte die Auflösung des Sonderpostens für den Gebührenaussgleich Schmutzwasser in Höhe von 200.000 Euro (voraussichtlicher Bestand am 31.12.2020: rund 240.000 Euro) aufwandsmindernd berücksichtigt werden. Im Bereich des Niederschlagswassers soll das bestehende Defizit (voraussichtlicher Bestand am 31.12.2020: rund 34.000 Euro) mit der Gebührenkalkulation 2021 vollständig ausgeglichen werden.

Aufgrund des erhöhten Bedarfes an sonstigen Entsorgungsleistungen (insbesondere „rollender Kanal“) und der erhöhten aktivierten Eigenleistungen erhöhen sich die übrigen gebührenmindernd zu berücksichtigenden Leistungspositionen von 117.900 Euro in der Gebührenkalkulation 2020 auf 223.900 Euro in der Gebührenkalkulation 2021.

Der kalkulatorische Zinssatz wurde in der Gebührenkalkulation 2021 – entsprechend der Veröffentlichung der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen – mit 5,42 Prozent angesetzt (Gebührenkalkulation 2020: 5,56 Prozent). Das zu verzinsende Kapital steigt aufgrund der durchgeführten und vorgesehenen Investitionen von 35.752.844 Euro in der Kalkulation 2020 auf 37.007.282 Euro im Jahr 2021 an. Insgesamt steigen die kalkulatorischen Zinsen unter Berücksichtigung der beiden oben genannten Effekte nur geringfügig gegenüber der Gebührenkalkulation 2020 an (+17.941,87 Euro).

Die kalkulatorischen Abschreibungen steigen aufgrund der Indizierung und der Investitionen gegenüber der Vorjahreskalkulation um rund 143.582 Euro auf rund 4.533.350 Euro.

Der sonstige betriebliche Aufwand – inklusive des Defizitausgleichs – erhöht sich durch die jährlich steigenden Personalkosten und die inflationsbedingt steigenden Betriebskosten um rund 154.700 Euro auf rund 3.718.050 Euro.

Die umlagefähigen Gesamtkosten sind gegenüber der Kalkulation für das Jahr 2020 von rund 9.941.000 Euro auf rund 10.257.200 Euro für das Jahr 2021 gestiegen.

Im Ergebnis ist der durch Gebühren zu deckende Betrag von rund 9.563.076 Euro auf rund 9.833.300 Euro gestiegen.

Die als Divisor anzusetzende Menge ist im Bereich des Schmutzwassers geringfügig auf 1.808.229 Kubikmeter gestiegen (+0,66 Prozent). Die errechnete Gebührensteigerung liegt bei 1,64 Prozent.

Die als Divisor anzusetzende abflusswirksame Fläche ist im Bereich des Niederschlagswassers geringfügig auf 5.654.207 Quadratmeter angestiegen (+0,32 Prozent). Dies kann die Kostensteigerung nicht vollständig kompensieren. Die errechnete Gebührensteigerung liegt bei 2,78 Prozent.

Aufgrund der entstehenden Kosten und der sich hieraus ergebenden Gebührensätze, die auf „volle Cent-Beträge“ abgerundet werden müssen, ergibt sich nach der Kalkulation ein neues Defizit in Höhe von 25.991,93 Euro, insbesondere im Bereich der Kalkulation für die Niederschlagswassergebühr. Inwieweit dieses Defizit tatsächlich entstehen wird bleibt abzuwarten.

## Ausblick

Der im Sonderposten für den Gebührenaussgleich Schmutzwasser voraussichtlich verbleibende Betrag von rund 40.000 Euro soll im Jahr 2022 in die Gebührenkalkulation einfließen.

Dieser im Vergleich zu bisher eingesetzten Beträgen geringe Wert führt nach jetzigen Berechnungen zu einer ab dem Jahr 2022 stärker steigenden Schmutzwassergebühr. Auch die in den kommenden Jahren anstehenden Erweiterungsinvestitionen lassen die kalkulatorischen Zinsen und Abschreibungen ansteigen, was sich ebenfalls gebührenerhöhend auswirken wird.

Die weiteren Einzelheiten sind der beigefügten Gebührenkalkulation (siehe Anlage 1 zur Vorlage) zu entnehmen.

## II. Einführung eines Stichtages zur Berücksichtigung der an „Gartenwasserzählern“ verbrauchten Mengen

Gebührenpflichtige können nach § 4 Absatz 6 Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung die auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten oder zurückgehaltenen, in der Regel für die Gartenbewässerung verwendeten Wassermengen bei der Ermittlung der zu veranlagenden Schmutzwassermengen abziehen lassen. Der Nachweis erfolgt regelmäßig über ordnungsgemäß installierte Wasserzähler, die sogenannten Gartenwasserzähler.

Die Anzahl der angemeldeten Gartenwasserzähler steigt kontinuierlich. Um die aufwändige Abwicklung der Erfassung der mit Hilfe der Gartenwasserzähler erfassten Wassermengen planbarer zu gestalten, werden die Gebührenpflichtigen seit einigen Jahren spätestens Anfang Oktober eines jeden Jahres schriftlich dazu aufgefordert, den aktuellen Zählerstand ihres Wasserzählers mitzuteilen. Dies geschieht zeitlich parallel zu der Abfrage des örtlichen Wasserversorgers über die bezogenen Frischwassermengen.

Die über die Gartenwasserzähler ermittelten Wassermengen werden im Abgabenbescheid des neuen Jahres für die Abrechnung der Schmutzwassergebühr für das abgelaufene Abgabensjahr abgerechnet.

Um die Erfassung der Wassermengen über die Gartenwasserzähler für das zurück liegende Abgabensjahr rechtzeitig abschließen zu können, wird die Einführung einer Ausschlussfrist für die Mitteilung vorgeschlagen. Hierzu ist in der Änderungssatzung eine Formulierung enthalten, die auf einer Empfehlung in der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen fußt.

Die Regelung soll zum 01.03.2021 in Kraft treten, um eine Überschneidung des Inkrafttretens mit dem laufenden Rückmeldeverfahren zu vermeiden.

Im Falle der Zustimmung zur Einführung der Frist ist vorgesehen, in der Aufforderung zur Mitteilung der Zählerstände im Oktober 2021 einen Hinweis auf die Ausschlussfrist vorzunehmen.

Die erforderliche Satzungsänderung ist in der Anlage 2 zur Vorlage dargestellt.

## **Anlage(n):**

- 1 Kalkulation der Abwasserbeseitigungsgebühren für das Jahr 2021
- 2 9. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung